

Geschäftsordnung

für den Kreistag des Landkreises Kassel

Einleitungsformel

Aufgrund des § 32 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1.4.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S.65), erlässt der Kreistag mit Beschluss vom 3.7.1998 geändert durch Beschlüsse vom 09.05.2001, 12.06.2001, 28.02.2002, 03.03.2005 und 15.02.2007 folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kreistages sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem/der Kreistagsvorsitzenden an und legen die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Leitung vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt ihr die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

Die Mitglieder erfüllen die Anzeigepflicht nach § 28 Abs. 2 HKO i. V. m. § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung des neugewählten Kreistages - in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar - dem/der Kreistagsvorsitzenden zu. Eine Zusammenstellung der Anzeigen wird zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuß übersandt. Die Zusammenstellung wird danach zu den Akten des Kreistages genommen.

§ 3 Treuepflicht

- (1) Mitglieder dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen den Kreis nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet der Kreistag.

§ 4 Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen mit mindestens zwei Kreistagsabgeordneten im Kreistag vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich mindestens vier Mitglieder des Kreistages zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder des Kreistages als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Der/die Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Kreistagsvorsitzenden, dessen Stellvertretern/Stellvertreterinnen und den Vorsitzenden der Fraktionen (bei Verhinderung deren Stellvertreter/innen). Der Landrat oder ein von ihm beauftragtes Kreisausschussmitglied kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der/die Schriftführer/in (Schriftführung) des Kreistages.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den/die Kreistagsvorsitzende/n bei der Führung der Geschäfte; er soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten des Kreistages von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen.
- (3) Der/die Kreistagsvorsitzende beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Wird der Ältestenrat während einer Sitzung des Kreistages einberufen, so ist diese damit unterbrochen.

II. Geschäftsführung des Kreistages

1. Einberufen der Sitzungen

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Der/die Kreistagsvorsitzende beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Kreistages ein. Er/sie setzt in eigener Zuständigkeit im Benehmen mit dem Kreisausschuss Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung/Reihenfolge der Tagesordnungspunkte), den Zeitpunkt der Sitzungen sowie ggf. eine Redezeit fest.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages anzugeben.

- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Soweit diese Frist noch nicht verstrichen ist, kann der/die Kreistagsvorsitzende die bereits versandte Tagesordnung ggf. noch ändern oder ergänzen. In eiligen Fällen kann der/die Kreistagsvorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am vierten Tag vor der Sitzung zugehen. Der/die Kreistagsvorsitzende muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 7 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I und II. Der Kreistag stimmt über die Verhandlungsgegenstände
- aus Teil I ohne Beratung und
 - aus Teil II nach Beratung
- einzelnen ab.
- (2) Der/die Kreistagsvorsitzende nimmt in Teil I Berichtsansträge sowie die Verhandlungsgegenstände auf, für welche eine Beratung nicht zu erwarten ist. Anträge mit einer einstimmigen Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses werden Bestandteil des Teil I der Tagesordnung. Vorlagen des Kreisausschusses, die dem Kreistag lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, werden in Teil I der Tagesordnung (ohne Aussprache) gelegt, es sei denn, aus der Mitte des Kreistages wird Beratung gewünscht.
- (3) Ein Verhandlungsgegenstand ist in Teil II überführt, wenn ein Mitglied dies verlangt. Berichtsansträge werden ausschließlich im Teil I (ohne Aussprache) der Kreistagssitzung behandelt.

2. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 8 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der/die Kreistagsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kreistages. Bei Verhinderung sind die Stellvertreter/innen zur Vertretung berufen.
- (2) Der/die Kreistagsvorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Leitung stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis die Leitung die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über den selben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 11 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, wegen Widerstreits der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Leitung unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Kreistag, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung der Leitung.
- (3) Die Sitzungen enden grundsätzlich um 21.00 Uhr. Die laufende Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Danach werden die noch unerledigten Tagesordnungspunkte Bestandteil der Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 13 Sitzordnung

Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Die Fraktionen bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern weist der/die Kreistagsvorsitzende den Sitzplatz nach deren Anhörung zu.

§ 14 Teilnahme des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Der Landrat/die Landrätin spricht für den Kreisausschuss. Der Landrat/die Landrätin kann im Einzelfall zulassen, dass ein anderes Mitglied des Kreisausschusses für diesen spricht.

b) Beratung und Entscheidung

§ 15 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Kreistag kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Kreistag kann auf schriftlichen Antrag beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet sind, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Für Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten je Fraktion. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

§ 16 Anträge

- (1) Jedes Mitglied, jede Fraktion, die Landrätin/der Landrat sowie der Kreisausschuss können Anträge in den Kreistag einbringen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen; hiervon ausgenommen sind die Anträge i.S. von Absatz 7.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung der Kreistag zuständig ist.

- (3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich und von dem/der Antragsteller/in unterzeichnet bei dem/der Kreistagsvorsitzenden,

Wilhelmshöher Allee 19 - 21, 34117 Kassel,

einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – ausser im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift ihres/ihrer Vorsitzenden oder Stellvertretung. Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages müssen zwischen dem Zugang bei dem/ der Kreistagsvorsitzenden und dem Sitzungstag mindestens vier Wochen liegen.

Der/die Kreistagsvorsitzende leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Kreisausschuss und mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied zu. Bei Anträgen des Kreisausschusses beträgt die Frist mindestens zwei Wochen (§ 32 letzter Satz HKO).

- (5) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages überweist der/die Kreistagsvorsitzende die eingereichten Anträge aus der Mitte des Kreistages an den Kreisausschuss und - dies gilt auch für die Anträge des Kreisausschusses - an die zuständigen Kreistagsausschüsse. Die Antragsteller können vorschlagen, welchem Ausschuss oder welchen Ausschüssen der Antrag überwiesen werden soll; von diesem Vorschlag soll der/die Kreistagsvorsitzende nur aus zwingenden Gründen, etwa bei sachlicher Unzuständigkeit eines Ausschusses, abweichen.

Der Ältestenrat empfiehlt, welche Anträge abschließend in den Ausschüssen behandelt werden sollen. Der hierzu notwendige formelle Beschluss des Kreistages kann im Teil I (ohne Aussprache) gefasst werden. Die abschließende Behandlung in den Ausschüssen soll in den regulären Geschäftsgang der Ausschüsse eingebunden werden, es sei denn, zeitliche Vorgaben erfordern eine separate Sitzung des Ausschusses.

Die Ergebnisse der abschließenden Beratungen in den Ausschüssen werden dem Kreistagsvorsitzenden von den Vorsitzenden der Ausschüsse mitgeteilt. Der Kreistagsvorsitzende gibt dem Kreistag diese Ergebnisse in der dann folgenden Sitzung des Kreistages unter dem Tagesordnungspunkt (Bekanntmachungen/Mitteilungen des Vorsitzenden) zur Kenntnis.

- (6) Verspätete Anträge nimmt der/die Kreistagsvorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (7) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, mit Ausnahme der Berichtsanträge zulässig. Sie sind der Leitung schriftlich vorzulegen.
- (8) Anträge auf Berichterstattung durch den Kreisausschuss werden von ihm schriftlich beantwortet. Die Antragsfrist beträgt 6 Wochen.

Der Bericht ist bis spätestens zum 8. Kalendertag vor der nächsten Kreistagssitzung den Kreistagsabgeordneten zu übermitteln. Eine Aussprache findet in der Sitzung des Kreistages nicht statt.

Auf Verlangen eines Mitgliedes des Kreistages bzw. einer Fraktion wird der Berichtsantrag sowie der dazu erstellte Bericht entsprechend dem Vorschlag der verlangenden Person/Fraktion einem/mehreren Ausschuss/Ausschüssen des Kreistages zur abschließenden Behandlung überwiesen. Von diesem Vorschlag soll der/die Kreistagsvorsitzende nur aus zwingenden Gründen, etwa bei sachlicher Unzuständigkeit eines/der Ausschusses/Ausschüsse, abweichen. Der Wunsch auf Überweisung eines Berichtsantrages sowie des entsprechenden Berichtes zur abschließenden Behandlung an einen/mehrere Ausschuss/Ausschüsse ist der/dem Kreistagsvorsitzenden spätestens zu Beginn der Behandlung des Antrages im Kreistag schriftlich mitzuteilen.

Nach schriftlicher Berichterstattung und evtl. Überweisung an einen/mehrere Ausschuss/Ausschüsse ist der Antrag erledigt.

§ 16 a Resolutionsanträge

Wird der Landkreis Kassel durch Bundes- oder Landesgesetze oder sonstige hoheitliche Maßnahmen oder durch entsprechende Gesetzentwürfe in seiner Finanzhoheit oder Organisationshoheit betroffen, so sind Resolutionsanträge hierzu zulässig. Entsprechendes gilt, wenn der Landkreis durch eine hoheitliche Maßnahme oder ein Vorhaben einer anderen Institution als einzelner Landkreis besonders betroffen ist. Die Resolutionsanträge werden nach Beschlussfassung vom Kreisausschuss an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

§ 17 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat der Kreistag einen Antrag abgelehnt, so kann dieser frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der/die Antragsteller/in begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der/die Kreistagsvorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Bei Ablehnung kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden.

§ 18 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz

- (1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt die Leitung nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Bei den Beratungen über den Finanzplan, das Investitionsprogramm, den Haushaltsplan oder die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie hierzu aufgestellter Nachträge sollen Änderungsanträge rechtzeitig vor den Sitzungen des jeweiligen Fachausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses den anderen Fraktionen zugeleitet werden.
- (4) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so entscheidet die/der jeweils amtierende Vorsitzende über die Reihenfolge ihrer Abstimmung.

§ 19 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder müssen alle die Rücknahme erklären. Ist der Kreistag in den Tagesordnungspunkt eingetreten, bleibt er bestehen, auch wenn ein dem Tagesordnungspunkt zugrunde liegender Antrag zurückgenommen wird.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind nur Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung innerhalb des Kreistages beziehen.

- (2) Jedes Mitglied kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Das Mitglied kann unmittelbar nach deren Schluss seinen Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Leitung nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 21 Beratung und Redezeitbegrenzung

- (1) Die Leitung ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Die Leitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Leitung die Reihenfolge. Worterteilungen an die Fraktionsvorsitzenden erfolgen außerhalb dieser Reihenfolge.
- (3) Die Redezeit je Tagesordnungspunkt im Teil II (mit Aussprache) beträgt pro Fraktion 3 Minuten. Die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner wird durch ein akustisches Signal auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen. Darüber hinaus erhält jede Fraktion ein zusätzliches Redezeitbudget.
Der Kreistagsvorsitzende legt im Benehmen mit dem Ältestenrat zur jeweiligen Sitzung fest, wie hoch das Redezeitbudget je Fraktion über die 3 Minuten pro Tagesordnungspunkt hinaus ist. Als Richtschnur könnte 1 Minute pro Tagesordnungspunkt des Teils II der Tagesordnung angesehen werden; 30 Minuten sollten jedoch nicht überschritten werden.
Für die Haushaltsberatungen gilt diese Regelung nicht, hier werden für die Fraktionen angemessene Redezeiten festgelegt.
Der Kreisausschuss wird gebeten, sich ebenfalls an die vorstehende Regelung zu halten. Sollte der Kreisausschuss eine längere Redezeit benötigen, verlängert sich die Redezeit für die Fraktionen nur für den betreffenden Tagesordnungspunkt entsprechend.
- (4) Bei mehreren Wortmeldungen aus derselben Fraktion soll der/die Kreistagsvorsitzende die Reihenfolge der Redner/innen so halten, dass die Fraktionen bei den einzelnen Tagesordnungspunkten abwechselnd zu Wort kommen. Jede/r Redner/in hat sich auf das Wesentliche zu beschränken.
- (5) Der/die jeweils amtierende Kreistagsvorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er/sie sich an der Beratung, überträgt er/sie die Sitzungsleitung einem/einer Stellvertreter/in.
- (6) Zwischenfragen an den/die Redner/in sind in der Aussprache jederzeit möglich. Abgeordnete, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, begeben sich an ein Saalmikrofon. Zwischenfragen dürfen erst gestellt werden, wenn der/die Redner/in sie auf eine entsprechende Frage des/der Kreistagsvorsitzenden zulässt und dieser/diese dem/der Fragesteller/in das Wort erteilt hat. Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein. Eine Diskussion in dieser Form findet nicht statt.
Von Zwischenfragen und den Antworten hierauf wird die Redezeit nicht berührt.
In gleicher Form sind auch Kurzinterventionen möglich. Für sie gelten die gleichen Regelungen wie für Zwischenfragen; sie dürfen die Dauer einer Minute nicht übersteigen.

§ 22 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschuss berichtet.
- (2) Auf einen Antrag nach Absatz 1 gibt die Leitung die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im übrigen gilt § 20 Absatz 2 und 3.

§ 23 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 40 Abs. 1 und § 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die Leitung die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Die Leitung stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 24 Wahlen

- (1) Für Wahlen durch den Kreistag gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Absatz 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Die Wahlleitung obliegt dem/der jeweils amtierenden Kreistagsvorsitzenden. Er/sie kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 25 Fragestunde, schriftliche Anfragen, Unterrichtung

- (1) Fragen, die in die Zuständigkeit des Kreisausschusses fallen, können zu der am Ende jeder Kreistagssitzung stattfindenden Fragestunde gestellt werden. Jedes Mitglied kann bis zu fünf Fragen je Sitzung stellen. Die Fragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen, sind kurz zu halten und dürfen nicht in weitere Fragen unterteilt sein und keine Wertungen enthalten.

Sie müssen der/dem Kreistagsvorsitzenden spätestens am 14. Kalendertag vor der Kreistagssitzung schriftlich zugegangen sein. Sie dürfen nicht Tagesordnungspunkte der jeweiligen Kreistagssitzung betreffen. Fragen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden dem/der Fragesteller/in von der/dem Kreistagsvorsitzenden unmittelbar zurückgegeben.

- (2) Die Fragen werden vom Kreisausschuss schriftlich beantwortet. Die Antworten werden der/dem jeweiligen Fragesteller/in sowie den Fraktionsvorsitzenden und der/dem Kreistagsvorsitzenden am Sitzungstag ausgehändigt. Die übrigen Mitglieder des

Kreistages erhalten eine Übersicht über die eingereichten Fragen.

Bei laufenden Verwaltungsangelegenheiten (§ 44 Abs. 2 HKO) antwortet das zuständige hauptamtliche Kreisausschussmitglied in eigener Verantwortung.

Der/die Fragesteller/in kann nach Kenntnisnahme der schriftlichen Beantwortung dann im Rahmen der Fragestunde zur weiteren Klärung je Frage eine Zusatzfrage stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Wunsch auf die Stellung von Zusatzfragen ist der/dem Kreistagsvorsitzenden im Laufe der Sitzung mitzuteilen.

Der/die Fragesteller/in für Zusatzfragen werden in der Reihenfolge der Anmeldung der Zusatzfragen von der Leitung aufgerufen.

- (3) In Sitzungen, die nach § 32 Satz 2 HKO i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 HGO unverzüglich einberufen werden, findet keine Fragestunde statt. Dasselbe gilt für die erste Sitzung nach der Wahl.
- (4) Schriftliche Anfragen im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 4 HKO müssen unter Hinweis auf "§ 25 Abs. 4 der Geschäftsordnung" eingereicht werden. Sie werden außerhalb der Kreistagssitzungen vom Kreisausschuss oder dem zuständigen hauptamtlichen Kreisausschussmitglied schriftlich beantwortet; die gleiche Frage kann nicht nochmals nach Absatz 1 gestellt werden. Der Kreisausschuss leitet eine Durchschrift der Antwort dem/der Kreistagsvorsitzenden, seiner Stellvertretung und den Vorsitzenden der Fraktionen zu.
- (5) Die Unterrichtung der Mitglieder über wichtige Verwaltungsangelegenheiten (§ 29 Abs. 3 HKO) findet durch schriftliche Berichte des Kreisausschusses statt, die grundsätzlich nicht im Kreistag behandelt werden. Der Kreisausschuss kann die Berichte zum Schluss der jeweiligen Tagesordnung auch mündlich erteilen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 26 Persönliche Erklärungen und abweichende Stellungnahmen

- (1) Persönliche Erklärungen und abweichende Stellungnahmen sind erst nach Schluss der Beratung eines Gegenstandes oder im Falle der Vertagung am Schluss der Sitzung, jedoch vor der Abstimmung zulässig; findet eine Abstimmung nicht statt, wird das Wort vor dem Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes erteilt.
- (2) Wortmeldungen von Abgeordneten, die ein von ihrer Fraktion abweichendes Abstimmungsverhalten begründen wollen, werden auf die Redezeit nicht angerechnet.
- (3) Das Mitglied darf nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen oder sein Abstimmungsverhalten begründen.
- (4) Die persönlichen Erklärungen und abweichende Stellungnahmen dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Jede/r Kreistagsabgeordnete/r kann pro Tagesordnungspunkt nur eine persönliche Erklärung abgeben.

§ 27 Beteiligung des Ausländerbeirates

- (1) Der Ausländerbeirat kann durch seine/n Vorsitzende bzw. Vorsitzenden oder durch ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied an den öffentlichen Sitzungen des Kreistages mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates ergeht in der Weise, dass ihm die oder der Vorsitzende des Kreistages auf Antrag das Wort zu den Tagesordnungspunkten erteilt, die die Interessen der im Landkreis Kassel lebenden ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Bezüglich der Redezeit gilt § 21 (3) entsprechend.

Sollte eine Fraktion mit der von der oder dem Vorsitzenden des Kreistages getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein, wird auf Antrag über die Worterteilung abgestimmt. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.

- (3) Der Ausländerbeirat berichtet einmal jährlich dem Kreistag über seine Aktivitäten.
- (4) Der Ausländerbeirat hat das Recht, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder durch ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 28 Ordnungsgewalt, Hausrecht

- (1) Die Leitung handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Kreistages und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Die Leitung kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der Leitung ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann die Leitung nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 29 Sachruf, Wortentzug

- (1) Die Leitung soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die Leitung soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen haben oder die Redezeit überschreiten.
- (3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 30 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

- (1) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
- (2) Die Leitung kann ein Mitglied bei ungebührlichem oder wiederholten ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Kreistages anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

3. Sitzungsniederschriften

§ 31 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von den jeweils amtierenden Kreistagsvorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Mitglieder erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages. Die Niederschrift liegt darüber hinaus vom 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche bei der Schriftführung des Kreistages im Kreisverwaltungsgebäude in Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 - 21, offen aus.
- (4) Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Beendigung der Offenlegung bei dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.
- (5) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von dem/der Kreistagsvorsitzenden aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Absatzes 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach kann die Aufzeichnung gelöscht werden.

III. Ausschüsse

§ 32 Art und Mitgliederzahl der Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte zur Vorbereitung seiner Beschlüsse
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss - insbesondere für die in § 30 HKO aufgezählten Angelegenheiten
 - b) den Ausschuss für Arbeit, Jugend, Frauen und Soziales
 - c) den Ausschuss für Bildungswesen und Kultur
 - d) den Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik, Bau- und Verkehrswesen
 - e) den Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz, Abfallwirtschaft und Energie
 - f) den Ausschuss zur Entwicklung der Region Kassel
- (2) Die Ausschüsse haben grundsätzlich elf Mitglieder.
- (3) Das Recht oder die Pflicht des Kreistages, auf Dauer oder vorübergehend weitere Ausschüsse zu bilden, bleibt unberührt.

§ 33 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre Vorsitzenden berichten dem Kreistag schriftlich unter Angabe des Abstimmungsergebnisses über das Ergebnis der Ausschussberatungen. In Einzelfällen kann der/die Vorsitzende bestimmen, dass Ausschussberichte mündlich zu erstatten sind.
- (2) Hat der Kreistag einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann er dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.
- (3) Anträge sowie die dazu erstellten Berichte im Sinne von § 16 Absatz 8, die durch den Kreistag einem/mehreren Ausschuss/Ausschüssen zur abschließenden Behandlung zugewiesen wurden, sind nach Aussprache in dem /den beauftragten Ausschuss/Ausschüssen erledigt.

§ 34 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Der/die Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 9 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über den Kreistag mit Ausnahme des § 31 Absatz 5 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Frist nach § 6 Absatz 3 Satz 1 der Geschäftsordnung beträgt drei Tage; im Falle des § 6 Absatz 3 Satz 3 der Geschäftsordnung muss die Ladung am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Entscheidung nach § 11 Absatz 2 trifft der Ausschuss.

§ 35 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung

- (1) Beschließt der Kreistag, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Absatz 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem/der Kreistagsvorsitzenden innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.
- (2) Der/die Kreistagsvorsitzende lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Kreistages vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihr Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem/der Kreistagsvorsitzenden und gegenüber dem/der Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären.

- (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem/der Kreistagsvorsitzenden die Ausschussmitglieder schriftlich, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen/deren Vorsitzende/n. Der/die Kreistagsvorsitzende gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
- (6) Der Kreistag kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 36 Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme

- (1) Der/die Kreistagsvorsitzende und seine Stellvertreter/innen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Sonstige Mitglieder des Kreistages können an Sitzungen der Ausschüsse nur als Zuhörer/innen teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder der Ausschüsse.
- (3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Absatz 2 HGO.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Der/die Kreistagsvorsitzende entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Kreistag, nachdem er den Ältestenrat angehört hat.
- (2) Der Kreistag kann beschließen, im Einzelfall von der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 38 Bekanntgabe, Inkrafttreten

- (1) Der/die Kreistagsvorsitzende fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Kreistag sie beschlossen hat. Er/sie leitet den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung in ihrer Fassung vom 10.11.1995 außer Kraft.

Kassel, 06.07.1998

gez.

Bangert
Vorsitzender des Kreistages